



## Merkblatt zu Führerscheinen in Ungarn

*Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.*

*Über die in diesem Merkblatt hinaus gehenden allgemeinen Informationen können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte richten Sie weitergehende Fragen an die jeweils zuständige Stelle.*

### 1. Spezielle Hinweise für Ungarn

Für unbegrenzt in Deutschland ausgestellte Führerscheine gilt in Ungarn eine lediglich auf 10 Jahre begrenzte Gültigkeit der Fahrerlaubnis.

In Ungarn geschieht der Tausch von in anderen Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraumes herausgegebenen Führerscheinen im Einklang mit den Regeln der EU-Richtlinie 2006/126/EG über die Führerscheine und der ungarischen Regierungsverordnung Nr. 326/2011 (XII.28.) über die Verwaltungsaufgaben im Straßenverkehr und die Herausgabe und den Einzug von Verkehrsdokumenten.

Danach ist ein in anderen Ländern der EU ausgestellter Führerschein umzutauschen, wenn darauf keine Gültigkeitsdauer verzeichnet ist. In diesem Fall muss also zwei Jahre nach Beginn des ständigen Aufenthalts in Ungarn der ausländische Führerschein in einen ungarischen eingetauscht werden.

Dies hat bei der ungarischen Behörde zu erfolgen. Der in Deutschland ausgestellte Führerschein wird von den ungarischen Behörden einbehalten (und den zuständigen deutschen Behörden mit dem Hinweis auf Ausstellung eines neuen EU-Führerscheins zugesandt). Sie können also nicht parallel einen deutschen und ungarischen Führerschein besitzen.

Sofern auf dem in einem EU-Land ausgestellten Führerschein eine Gültigkeitsdauer verzeichnet ist, berechtigt dieser innerhalb der Gültigkeitsdauer zum Führen eines Fahrzeugs innerhalb Ungarns – das Dokument muss folglich nicht gegen ein ungarisches umgetauscht werden. Erst nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer ist der Führerschein umzutauschen.

Zuständig ist die ungarische Straßenverkehrsbehörde am aktuellen ungarischen Wohnsitz.

**Bei Antragstellung einer Umschreibung des Führerscheines sind folgende Unterlagen bei der entsprechenden ungarischen Behörde („Kormányablak“) vorzulegen:**

Für deutsche Staatsbürger müssen bei Antragstellung folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Ungarische Wohnsitzkarte
- Aufenthaltserlaubnis/Registrierungsausweis für EWR-Bürger (als Nachweis den ständigen Aufenthalt) und
- Führerschein.

Bzw. ggfs. noch folgende Dokumente:

- Polizeiprotokoll bei Verlust oder Diebstahl
- Bei Ablauf Betriebsärztliches Attest

Ungarische Behörden verlangen oft in den Fällen, in denen der deutsche Führerschein im Ausland verloren wurde, einen Nachweis über den Umfang der bisherigen deutschen Fahrerlaubnis. Diesen Nachweis kann man bei der Fahrerlaubnisbehörde in Deutschland, die den verloren gegangenen Führerschein ausgestellt hatte, beantragen. Sofern Sie noch eine Kopie Ihres verlorenen Führerscheins besitzen, sollten Sie diese mit vorlegen.

Die Führerscheinstelle erstellt dann eine Bescheinigung über Ihre Führerscheindaten oder stellt Ihnen eine beglaubigte Karteikartenabschrift zu Ihren Führerscheindaten zur Verfügung.

Die Gebühren belaufen sich normalerweise auf 4.000,- HUF. Wenn der Führerschein nur für ein Jahr oder kürzer ausgestellt wird betragen die Gebühren 1.500,- HUF.

Die Gebühren können auf folgender Weise bezahlen werden:

- Vorab durch Überweisung
- Vorort bei der „Kormányablak“, sofern eine Möglichkeit besteht.
- Elektronische Zahlung
- Bank- oder Kreditkarte
- bei der Zahlstelle/Kasse

Die Bearbeitung dauert in der Regel 8 Tage, in bestimmten Fällen bis zu 21 Tage.

Auf Ungarisch sind alle Informationen unter folgendem Link einsehbar:

<http://kormanyablak.hu/hu/feladatkorok/75/OKMIR00029>

## **2. Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Einziehung des Führerscheines in Ungarn**

Zu beachten ist, dass allein deutsche Behörden die Fahrerlaubnis entziehen und den Führerschein einziehen können. Im Ausland kann der Führerschein lediglich in Verwahrung genommen werden. Für eine solche Verwahrung muss das Vergehen hinreichend nachweisbar sein. In diesem Fall wird dann ein Fahrverbot für das jeweilige Land ausgesprochen, der Führerschein im Ausland aber nicht dauerhaft einbehalten.

Allerdings stellt das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis sowie ohne Führerschein in vielen EU-Ländern sowie in Deutschland eine Ordnungswidrigkeit dar und hat ein Bußgeld zur Folge.

Für das bloße Nichtdabeihaben des Führerscheins wird in Ungarn nach § 54 Abs. 2 des ungarischen Ordnungswidrigkeitengesetzes zumeist an Ort und Stelle eine Geldbuße zwischen 3.000 und 20.000 HUF verhängt. Alternativ kann auch im schriftlichen Verfahren eine Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 HUF verhängt werden.

Gelangt den ungarischen Behörden zur Kenntnis, dass im Ausland während der Fahrt ein Fahrverbot bestanden hat, kann eine Geldbuße von bis zu 150.000 HUF festgesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, in Ungarn in jedem Fall die Geldbuße wegen Nichtmitführens des Führerscheins an Ort und Stelle zu begleichen.

Laut mehreren Urteilen des EuGH (Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 sowie C-334/06 und C-336/06), sei eine Ersatzbeschaffung nach dem Entzug der Fahrerlaubnis und der Einziehung des Führerscheines im europäischen Ausland nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Andere EU-Staaten dürften den Kandidaten nur dann eine neue Fahrerlaubnis ausstellen, wenn diese im Land lebten und ihre Sperrfrist abgelaufen sei, urteilten die obersten EU-Richter in Luxemburg. So wird z.B. auch eine Umgehung der in Deutschland erforderlichen Medizinisch-Psychologischen-Untersuchung (MPU) unterbunden.

### 3. Allgemeine Hinweise zu Verkehrsvorschriften Ungarns

In folgenden Fällen liegt eine **Verkehrsordnungswidrigkeit vor und ein Bußgeld** wird fällig:

- Geschwindigkeitsüberschreitung von 20 km/h
- Geschwindigkeitsüberschreitung von über 50 km/h
- Alkohol am Steuer
- Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes
- Telefonieren am Steuer

Diese **wichtigen Verkehrsregeln** sollten ständig eingehalten werden:

- Es besteht eine Anschnallpflicht, daher sollte jeder Insasse eines Fahrzeugs bei der Fahrt einen Gurt tragen.
- Während des gesamten Jahres muss das Licht des Fahrzeugs außerorts zu Tages- und Nachtzeit eingeschaltet sein.
- Wenn Kinder kleiner als 1,50 Meter sind, müssen diese in einem speziellen Kindersitz sitzen.
- Innerhalb von geschlossenen Ortschaften ist eine Geschwindigkeitsgrenze von 50 km/h festgelegt.
- Außerhalb von Ortschaften dürfen Sie bis zu 90 km/h fahren.
- Auf Autobahnen begrenzt ein Tempolimit von 130 km/h die Fahrt.

### 4. Allgemeine Hinweise für Führerscheine in der Europäischen Union

Ein in einem EU-Land ausgestellter Führerschein wird in der gesamten EU anerkannt.

Wenn Sie also in ein anderes EU-Land übersiedeln, brauchen Sie Ihren Führerschein in der Regel nicht umzutauschen. Sie können in Ihrem neuen Land mit Ihrem aktuellen Führerschein fahren, sofern

- er gültig ist
- Sie alt genug sind, um ein Fahrzeug der entsprechenden Klasse zu führen
- Ihre Fahrerlaubnis im Ausstellungsland nicht ausgesetzt, eingeschränkt oder aufgehoben wurde

Die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, B1, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE werden auch in anderen EU-Ländern anerkannt.

Seit 2013 haben alle in der EU ausgestellten Führerscheine ein Standardformat – eine kreditkartengroße Plastikkarte mit Lichtbild und besseren Sicherheitsmerkmalen.

Sie können Ihren herkömmlichen Führerschein weiter benutzen, doch bei seiner Verlängerung (oder spätestens 2033) wird Ihnen ein Führerschein im neuen Format ausgestellt.

Wenn Sie einen unbegrenzt gültigen Führerschein besitzen, sollten Sie sich bei Ihren nationalen Behörden erkundigen, wann Sie ihn gegen das neue Standardmuster austauschen müssen.

### 5. Führerscheinverlängerung und Umtausch des Führerscheines in der Europäischen Union

Sie dürfen jeweils immer nur einen EU-Führerschein besitzen. Er wird Ihnen von den Behörden des EU-Landes ausgestellt, in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Wenn Sie im Ausland leben, müssen Sie Ihren Führerschein in den folgenden Fällen gegen einen Führerschein des betreffenden Landes umtauschen:

- Ihr Führerschein ist verlorengegangen, wurde gestohlen oder ist beschädigt.
- Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mehr als zwei Jahren im Ausland und besitzen einen Führerschein auf Lebenszeit (nur auf Verlangen Ihres Wohnsitzlandes).
- Sie haben gegen die Straßenverkehrsordnung in dem Land verstoßen, in dem Sie leben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes EU-Land verlegen, brauchen Sie Ihren Führerschein in der Regel nicht umzutauschen. Sie können ihn so lange nutzen, wie er gültig ist.

Wenn Sie jedoch möchten, können Sie ihn in Ihrem neuen Wohnsitzland aus freien Stücken gegen einen gleichwertigen Führerschein umtauschen. Dazu müssen Sie nachweisen, dass Sie Ihren Wohnsitz in diesem Land haben und dass Sie die Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins erfüllen (Mindestalter, Gesundheitszustand usw.). Bevor die Behörden Ihren Führerschein umtauschen, setzen sie sich mit den Behörden in Ihrem bisherigen Wohnsitzland in Verbindung, um zu überprüfen, ob Ihre Fahrerlaubnis nicht eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest  
– Rechts-und Konsularreferat –  
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66  
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn  
Telefonische Auskünfte unter +36 1 4883 -500  
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570  
E-Mail: [konsulat@buda.diplo.de](mailto:konsulat@buda.diplo.de)  
Internet: [www.budapest.diplo.de](http://www.budapest.diplo.de)